

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0042/14/4.1.4

Düsseldorf, den 12.01.2016

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung tertiärer Amine (TAP-Anlage) der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich durch Kapazitätserhöhung [REDACTED], Verbrennung der Abluft der PCE-Anlage in der TNV der TAP1 sowie Flexibilisierung der Rohstoff- und Produktlagerung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Kao Chemicals GmbH mit Bescheid vom 23.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) am Standort Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: –

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Gühlstorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Kao Chemicals GmbH
Kupferstr. 1
46446 Emmerich

Datum: 23. Juni 2015

Seite 1 von 27

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0042/14/4.1.4
bei Antwort bitte angeben
Dok.-Nr. 86162/2015
Herr Gühlstorf
Zimmer: 288
Telefon:
0211 475-2288
Telefax:
0211 475-2790
lars.guehlstorf@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung tertiärer Amine (TAP-Anlage) durch Kapazitätserhöhung [REDACTED], Verbrennung der Abluft der PCE-Anlage in der TNV der TAP1 sowie Flexibilisierung der Rohstoff- und Produktlagerung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.05.2014, zuletzt ergänzt am 02.06.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (15 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (12 Seiten)
3. Hinweise (7 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0042/14/4.1.4

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**Kao Chemicals GmbH
46446 Emmerich**

auf ihren Antrag vom 16.05.2014, zuletzt ergänzt am 02.06.2015,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung tertiärer Amine
(TAP-Anlage)**

am Standort

**Kupferstr. 1, 46446 Emmerich,
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstück 152**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] tertiären Aminen

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Rückstandsfreie Verbrennung der Abluft der PCE-Anlage in der thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) der TAP1-Anlage für eine Betriebsdauer von bis zu 8760 h/a,**
- 2) Erhöhung der Produktionskapazität [REDACTED] durch kürzere Batchlaufzeiten und durch Verknüpfung der TAP1- und TAP2-Anlagen auf der Rohstoff- und Produktseite, insbesondere durch:**
 - Erhöhung der Reaktionsgeschwindigkeit im Hauptprozess durch Erhöhung der Katalysatormenge [REDACTED] in den Betriebseinheiten BE83 und BE91,**
 - Heraufsetzen der Filtrationstemperatur in den Betriebseinheiten BE83 und BE93,**



- Modifikation der Abläufe und Optimierung der Prozessparameter in allen Prozessschritten,
- Die Möglichkeit zur Herstellung des gesamten Produktportfolios in der TAP1- und der TAP2-Anlage,
- Verknüpfung der TAP1- und TAP2-Anlagen durch Errichtung einer Förderleitung für Fettalkohol vom Lagertank B-901 (BE91) zum Vorlagebehälter C-820 (BE81) und einer Rohrleitung vom Fettalkoholtank B-802 zur Anbindung an die Saugleitung der Fettalkoholpumpe P-803 (jeweils BE81) sowie
- Austausch der vorhandenen Pumpe P-803 gegen eine leistungstärkere Pumpe (BE81).

3) – zurückgenommen –

4) Flexibilisierung der Rohstoff- und Produktlagerung in den Lagertanken durch Aufhebung der expliziten Zuordnung eines Rohstoffes bzw. Produktes zu einem Tank,

5) – nicht genehmigt –

6) Einbindung von nach § 15 BImSchG angezeigten Änderungen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Die vorliegende Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 261.800 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenord-



nung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.391,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000166554

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Kao Chemicals GmbH betreibt auf dem Werksgelände Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich am Rhein eine Anlage zur Herstellung ■■■■■■■■■■ tertiärer Amine (TAP-Anlage). Mit Datum vom 16.05.2014 hat die Kao Chemicals GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der TAP-Anlage gestellt.

Antragsgegenstand 1

Beantragt wurde, die Abluft aus der benachbarten, eigenständigen Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) alternativ zur direkten Ableitung in die Atmosphäre in der vorhandenen Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) der TAP1-Anlage mit zu verbrennen.



Antragsgegenstand 2

Des Weiteren soll die Produktionskapazität der TAP-Anlage [REDACTED] erhöht werden. Die Steigerung wird im Wesentlichen durch Prozessoptimierung und Verkürzung der Produktionszeiten sowie eine Verknüpfung der TAP1- und der TAP2-Anlage auf der Rohstoff- und Produktseite erreicht. Dadurch kann zukünftig das gesamte Produktportfolio in beiden Teilanlagen hergestellt werden.

Antragsgegenstand 3

Der Antragsgegenstand wurde mit Schreiben 18.05.2015 vom zurückgenommen.

Antragsgegenstand 4

Durch Aufhebung der festen Zuordnung eines Stoffes zu einem Tank soll die Rohstoff- und Produktlagerung flexibilisiert werden.

Antragsgegenstand 5

Beantragt wurde außerdem die Streichung der Überwachung der Emissionsquellen Q-40 (TNV1) und Q-85 (TNV2) hinsichtlich des Parameters organische Amine sowie die Streichung der festgelegten Massenstrombegrenzungen für alle Parameter. Die Massenkonzentrationsbegrenzungen bleiben unverändert.

Antragsgegenstand 6

In den vorliegenden Genehmigungsantrag wurden außerdem alle bisherigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten und umgesetzten Änderungen integriert.

2. Sachentscheidung

2.1 Genehmigungsverfahren

2.1.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine der Kao Chemicals GmbH ist als Anlage zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, wie u. a. Amine der Nr. 4.1.4 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die TAP-Anlage, bestehend aus der TAP1- und TAP2-Anlage, ist eine eigenständige Anlage, die nicht im Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen mit der PCE-Anlage steht. Auch nach der Einrichtung



der der Zuführung und Verbrennung der PCE-Abluft besteht keine funktionelle Abhängigkeit der Anlagen, da die TNV der TAP1-Anlage ohne Zumischung des Abluftstromes aus der PCE-Anlage betrieben werden kann. Die Abluft der PCE-Anlage kann weiterhin direkt in die Atmosphäre geleitet werden.

2.1.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.1.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.4 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der TAP-Anlage der Kao Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.1.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der TAP-Anlage der Kao Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach



Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 2.2) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 24 vom 11.06.2015, S. 220, lfd. Nr. 160) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.1.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung tertiärer Amine der Kao Chemicals GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur



Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.1.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.1.8 Antrag

Die Kao Chemicals GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.05.2014 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der TAP-Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.1.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Emmerich	Gemeinde, Baurecht, Technische Werke Emmerich
Landrat des Kreis Kleve	Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt, Brandschutz-



Behörde	Zuständigkeit
	dienststelle
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

2.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 02.06.2015.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen kei-



ne grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

2.2.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

2.2.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abluft der TAP-Anlagen wird gefasst und über zwei Thermische Nachverbrennungsanlagen (TNV) sowie einen Abgaswäscher (X-887) behandelt und nachfolgend über zwei separate Schornsteine (TNV, Q-40 und Q-85) und einen Kamin (Auslass Wäscher, Q-7) abgeleitet. Die Abgasvolumenströme der TNV werden durch die Produktionssteigerung um ca. 15 % auf zukünftig 3.288 Nm³/h geringfügig erhöht. Aufgrund der Erhöhung der Abluftvolumenströme der TNV erhöhen sich die emittierten Frachten analog. Der zum Abgaswäscher abgeführte Volumenstrom der nicht brennbaren Abluft erhöht sich, bleibt aber weiterhin unterhalb des genehmigten Wertes von 800 Nm³/h. Die festgelegten Emissionsbegrenzungen werden an den drei Quellen weiterhin eingehalten. Die zusätzliche Mitverbrennung der Abluft aus der beachbarten PCE-Anlage hat keine Auswirkungen auf den Gesamtabluftvolumenstrom der TNV der TAP1-Anlage. Die unter Berücksichtigung der Änderung der TAP-Anlage ermittelten Emissionsmassenströme unterschreiten deutlich die Bagatellmassenströme nach Abschnitt 4.6.1.1 TA Luft. Die Immissionszusatzbelastungen von Stickoxiden und Ammoniak liegen ebenfalls deutlich unterhalb des Irrelevanzwertes nach TA Luft. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist demnach gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen.



Für das Gebiet des Anlagenstandorts und das Betrachtungsgebiet liegt kein Luftreinhalteplan vor.

Die Kao Chemicals GmbH hat für die Emissionsquellen Q-40 (Thermische Nachverbrennungsanlage TAP1) und Q-85 (Thermische Nachverbrennungsanlage TAP2) die Streichung der Emissionsbegrenzungen für die Parameter organische Amine einschließlich Trimethylamin sowie die Streichung der wiederkehrenden Emissionsmessungen der v. g. Parameter beantragt (Antragsgegenstand 5). Durch die TNV der TAP1 und TAP2 sei eine rückstandsfreie Verbrennung der organischen Amine einschließlich Trimethylamin sichergestellt. Die vorhandenen Anteile organischer Amine im Rohgas würden verbrannt und seien tatsächlich im Reingasstrom im Wesentlichen nicht nachweisbar. Zudem werde eine Erleichterung unter Aufwandsaspekten geltend gemacht, da der Abluftvolumenstrom jeder TNV unterhalb der Bagatellgrenze der TA Luft läge und somit als Kleinanlage betrachtet werden könne.

Dem Antrag wird mit vorliegendem Genehmigungsbescheid bezüglich des Antragsgegenstandes 5 nicht stattgegeben. Gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft sollen die Anforderungen nach Nr. 5 TA Luft im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevanten Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas eine Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund des Anteils von bis zu 13 % bzw. 10 % organischer Amine im Rohgas der TAP1/2-Anlagen gegeben. Sinn und Zweck der einschlägigen Regelung nach Nr. 5 TA Luft ist es, unzulässige Emissionen durch Emissionsbegrenzungen im Genehmigungsbescheid zu verhindern. Entscheidend ist folglich, ob ohne derartige Festlegungen unzulässige Emissionen möglich wären. Dies ist immer dann der Fall, wenn ohne Gegenmaßnahmen eine Überschreitung der Emissionswerte zu erwarten wäre. Daher ist die Konzentration organischer Amine im Rohgas ausschlaggebend, also vor der Durchführung von Minderungsmaßnahmen, und nicht die nach der Abgasbehandlung, hier der Verbrennung in der TNV, verbleibende Konzentration organischer Amine im Reingas. Demnach waren an den Emissionsquellen Q-40 (TNV TAP1) und Q-85 (TNV TAP2) u. a. Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.5 TA Luft für die Gruppe der organischen Stoffe, einschließlich organischer Amine (Klasse I), angegeben als Gesamtkohlen-



stoff, als Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid festzulegen.

Nach Nr. 5.3.2 TA Luft ist die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung und anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren – sofern keine kontinuierlichen oder fortlaufenden Messungen gefordert werden – durch Einzelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu überwachen. Auf Einzelmessungen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Ausreichend sicher bedeutet eine gleiche Sicherheit wie bei einer Einzelmessung. Gerade die als Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen von der Antragstellerin angeführten Ergebnisse der letzten Einzelmessungen können nicht als gleichwertiger Nachweis für eben diese dienen. Im Gegensatz zur Begrenzung der Massenkonzentrationen bei größeren Anlagen sind für Kleinanlagen unter Berücksichtigung von Aufwandsgesichtspunkten vorrangig Anforderungen als zulässige Massenströme der gesamten Anlage festzulegen. Bei gefassten Quellen wird eine Kleinanlage in der Regel bei einem Abgasvolumenstrom von 5.000 m³/h oder weniger angesetzt. Da der Abluftvolumenstrom der drei Quellen der TAP-Anlage insgesamt 7.376 m³/h beträgt, kann die TAP-Anlage insgesamt demnach nicht als Kleinanlage eingestuft werden. Für die gefassten Quellen waren deshalb unverändert Emissionsbegrenzungen als Massenkonzentrationen sowie wiederkehrende Emissionsmessungen alle drei Jahre als Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid festzulegen.

2.2.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Aus der Verbrennung der PCE-Abluft resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen, da vorhandene Geruchsstoffe in der TNV sicher zerstört werden. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.



2.2.1.3 Geräusche

Seite 14 von 27

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert. Durch veränderte Einsatzzeiten von diversen Pumpen wird der auf eine Stunde bezogenen Schalleistungspegel um 2 dB(A) erhöht. Im Zuge der Kapazitätserhöhung wird das Verkehrsaufkommen um 1.153 LKW/a erhöht. Dies entspricht einer geringen Steigerung der Transportvorgänge um 4 LKW/d. Im untersuchten Nachtzeitraum (22:00-6:00 Uhr) finden LKW-Verkehr oder LKW-Verladungen nicht statt.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 4.4 die Schalltechnischen Berichte der Firma Kötter Consulting Engineers, Gutachten Nr. 213323-01.02 vom 31.03.2014, Gutachten Nr. 213323-02.01 vom 03.04.2014 sowie eine Stellungnahme vom 21.01.2015 zu Gutachten Nr. 213323-01.02 beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

In den Schallimmissionsprognosen wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der TAP-Anlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 16 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum, in die Pegelbeiträge durch den zusätzlichen LKW-Verkehr eingeflossen sind, liegen mindestens 23 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschemissionen der TAP-Anlage. Der zukünftige Gesamtbetrieb der Kao Chemicals GmbH unterschreitet die zulässigen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an den untersuchten Immissionsorten um mindestens 9 dB(A).



2.2.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderungen werden die vorhandenen Pumpen gegen neue leistungsstärkere Pumpen ausgetauscht. Pumpen, Rührwerke und Antriebe werden entsprechend dem Stand der Technik schwingungsarm aufgestellt und betrieben. Daher ist der Betrieb der geänderten TAP-Anlage nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.2.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der TAP-Anlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten. Die Menge der Abfälle erhöht sich im Wesentlichen entsprechend der gesteigerten Produktionskapazität. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege. Der Abfall „Pitch“ (Farmin® M2) soll zukünftig als Nebenprodukt vermarktet werden. Der Entsorgungsweg für den Abfall „Pitch“ bleibt aber weiterhin bestehen.

Die Unterlagen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 aus abfallwirtschaftlicher Sicht geprüft. Eine Einstufung von Farmin® M2 als Nebenprodukt kommt derzeit nicht in Frage, da das Kriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrWG – die Sicherstellung der weiteren Verwendung des Stoffes – nicht erfüllt ist, da es derzeit noch keine langfristigen Abnahmeverträge für die gesamte anfallende Menge gibt. Für eine Teilmenge von Farmin® M2 wurde dargelegt, dass die Voraussetzungen nach § 5 KrWG – Ende der Abfalleigenschaft – vorliegen. Aus abfallrechtlicher Sicht des Dezernates 52 bestehen keine Bedenken gegen die Vermarktung von Farmin® M2 als Nicht-Abfall. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

2.2.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und



ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.2.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen. Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

2.2.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

2.2.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Kao Chemicals GmbH in Emmerich ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-II-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen



des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1377.4.1 vom 15.08.2014 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die Kao Chemicals GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

2.2.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

2.2.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die TAP-Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Kao Chemicals GmbH in Emmerich am Rhein. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Der Anlagenstandort ist im „B-Plan Nr. E 15/2 – Große Stadtweide“ der Stadt Emmerich am Rhein als Industriegebiet (GI) nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Emmerich beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher nicht durchzuführen. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.

2.2.6.2 Bodenschutz

Die TAP-Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Kao Chemicals GmbH. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die



geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unsiegeelter Böden verbunden. Das Gelände ist mit Hafenschlamm angeschüttet. Einzelne Boden-/Baugrund- und Grundwasseruntersuchungen liegen vor, ein bodenschutzrechtlicher Sicherungs- oder Sanierungsbedarf ist nicht abgeleitet worden. Auf dem Grundstück hat es keine industrielle Vornutzung vor der Kao Chemicals GmbH gegeben.

Altlastensituation

Die Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Kleve unter dem Aktenzeichen 6931 02-0018 „Deponie/Spülfeld Aushub Hafenerweiterung“ als Altablagerung verzeichnet. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreis Kleve.

Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der TAP-Anlage der Kao Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 4.4.6 beigelegt ist (Stand vom 28.05.2015), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Kleve sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



2.2.6.3 Gewässerschutz

Seite 19 von 27

Frischwasser

In der TAP-Anlage wird Frischwasser in den Qualitäten Stadtwasser für Reinigungszwecke und Weichwasser (teilenthärtetes Stadtwasser) in den Kühltürmen eingesetzt. Durch die Kapazitätserhöhung wird der Bedarf an Stadtwasser um 3,3 m³/h auf 8,8 m³/h erhöht. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.

Abwasser

In der TAP-Anlage fallen verschiedene Abwasserteilströme an, die der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage des Werkes zugeführt werden. Durch die geplante Kapazitätserhöhung erhöht sich das Gesamtabwasseraufkommen um ca. 23 % auf 22.878 m³/h. Die Abwasserzusammensetzung und die Abbaubarkeit bleiben unverändert. Das Abwasser wird weiterhin nach Neutralisation in der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Emmerich eingeleitet. Niederschlagswasser wird wie bisher entweder über die betriebliche Abwasserkanalisation in die Abwasservorbehandlungsanlage des Werkes oder in das Regenwassernetz der Technischen Werke Emmerich geleitet.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Prüfung hat ergeben, dass die Abwassereinleitung zukünftig nicht mehr durch die vorliegende Indirekteinleitergenehmigung abgedeckt ist. Durch die Veränderung der Abwasservolumenströme wird eine Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. Grundsätzliche Bedenken bestehen jedoch nicht. Da die im Indirekteinleitergenehmigungsverfahren durchzuführende Bilanzierung auch die anderen BImSchG-Anlagen des Standorts betrifft, ist der Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung gesondert zu stellen.

Die Kao Chemicals GmbH setzt [REDACTED] Katalysator ein. Der chemische Zustand des Rheins wurde an der GÜS-Messstellen Kleve-Bimmen vom LANUV NRW [REDACTED] als „ungenügend“ eingestuft. Zwar hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.08.2014 mitgeteilt, dass [REDACTED] nicht im Abwasser zu erwarten sei, jedoch können Einträge durch Verschleppung oder aus Reinigungsprozessen nicht ausgeschlossen



werden. Die Relevanz der [REDACTED] der Kao Chemicals GmbH im Abwasser ist abzuschätzen.

Die drei Abwasserbehandlungsanlagen B-890, B-990 und B-894 besitzen keine wasserrechtliche Genehmigung. Die Anlagen wurden allerdings im Ursprungsbescheid 2201-GV 88/94-Ma/Hu von 1995 als Nebeneinrichtung aufgelistet, jedoch ohne sie explizit nach § 13 BImSchG i. V. m. § 58 Abs. 2 LWG zu genehmigen. Eine nachträgliche Genehmigung bzw. Einkonzentrierung der Bestandsanlagen ist nicht möglich, zumal die Anlagen durch das derzeitige Vorhaben nicht verändert werden und die Anlagen einfacher Bauart sind.

Die unterirdischen Abwasserbehandlungsanlagen werden in Bezug auf eine regelmäßige Dichtheitsprüfung nicht von der VAwS oder der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (ehemals SüwVKan) erfasst.

Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen der TAP-Anlage aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 4.4.5 ein Gutachten und die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW eines Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW beigelegt.

Die Produktionsanlagen TAP1 und TAP2 sowie die Rohstoff- und Produktlager einschließlich zugehörige Abfüll- und Entleerstellen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende gewässerschutzrelevanten Maßnahmen vorgesehen:

- Änderung der Tankbelegungsoption für Rohstoffe und Fertigwaren,
- Neuinstallation von Pumpen und Rohrleitungen,
- Erweiterung des Produktionsspektrums der TAP2-Anlage.

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt. Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien und der Erweiterung der Tankbelegung der Lagerbehälter ergeben sich keine Bedenken. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen zum bestehenden Rückhaltevermögen. Es steht bereits ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser zur Verfügung. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist



weiterhin gegeben. Alle Tätigkeiten an Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Fachbetriebe ausgeführt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAWs NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Sachverständigen bestehen gegenüber den geplanten Maßnahmen im Bereich der TAP1- und TAP2-Anlage keine Bedenken, wenn die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, eingehalten und regelmäßig kontrolliert werden.

2.2.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Kao Chemicals GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der TAP-Anlage, hier insbesondere die Errichtung von Rohrleitungen und der Umbau von Verteilern sowie der Austausch von Pumpen durch leistungsstärkere Pumpen, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der TAP-Anlage wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

2.2.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich



Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

2.2.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Kleve beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

2.2.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbrei-



ten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von tertiären Aminen der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid



bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

2.3 Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Kao Chemicals GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.05.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) durch Kapazitätserhöhung auf 43.000 t/a tertiäre Amine, Verbrennung der Abluft der PCE-Anlage in der TNV der TAP1 sowie Flexibilisierung der Rohstoff- und Produktlagerung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

3. **Kostenentscheidung**

3.1 Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen i. H. v. 0,00 Euro und den Gebühren i. H. v. 1.391,00 Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.391,00 Euro**.

3.2 Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von der Antragstellerin direkt beglichen werden.



3.3 Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.4 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a, 3c UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.391,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

3.3.1 Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 261.800 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.559,00 Euro.

3.3.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3.3.3 Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.091,30 Euro.

3.3.4 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.091,00 Euro** festgesetzt.

3.3.5 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren wenige nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der



Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

Seite 27 von 27

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Gühlstorf)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0042/14/4.1.4

Anlage 1
 Seite 1 von 15

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Antragsunterlagen (Ordner 1 von 8)

0.1	Anschreiben vom 16.05.2014	4 Blatt
0.2	Anschreiben vom 18.04.2014	1 Blatt
0.3	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Zertifikat	1 Blatt
1.2	Antragsformular, Formular Blatt 1-3	6 Blatt
1.3	Antragsgegenstand vom 30.04.2015	6 Blatt
2.	Angaben zum Standort	
2.1	Topografische Karte mit Markierung des Anlagenstandortes	1 Blatt
2.2	Grundkarte – Auszug –	1 Blatt
2.3	Werklageplan	1 Blatt
3.	Bauantragsunterlagen	
3.1	– nicht belegt –	1 Blatt
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Beschreibungen	
4.1.1	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	53 Blatt
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energie- und Ressourcennutzung	4 Blatt
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1 Blatt
4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu den Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	6 Blatt
	– Flucht- und Rettungspläne	2 Blatt
	– Ex-Zonen-Pläne	9 Blatt
	– Explosionsschutzdokument	8 Blatt
4.1.5	Maßnahmen zum Umgang mit Frischwasser	2 Blatt



4.1.6	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung.....	7 Blatt
	– Ergänzungen vom 21.08.2014.....	10 Blatt
4.1.7	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, - verwertung und -beseitigung.....	5 Blatt
	– Entsorgungsnachweise.....	46 Blatt
4.1.8	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen.....	10 Blatt
4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen.....	3 Blatt
	– Standards der Kao Chemicals GmbH.....	19 Blatt
4.1.10	Maßnahmen gem. § 5 Abs. 3 BImSchG nach der Betriebseinstellung.....	2 Blatt
4.1.11	Maßnahmen zum Brandschutz.....	5 Blatt
	– Feuerwehrpläne.....	4 Blatt
4.1.12	Maßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	2 Blatt
4.2	Schematische Darstellungen.....	1 Blatt
4.2.1	Blockfließbild TAP1.....	1 Blatt
4.2.2	Blockfließbild TAP2.....	2 Blatt
4.2.3	Verfahrensfließbilder TAP1/TAP2.....	12 Blatt
4.2.4	R+I-Fließbild Werkabwasser, Verteilernetz.....	1 Blatt
4.2.5	Lageplan Abwasser.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 15

Antragsunterlagen (Ordner 2 von 8)

4.3	Aufstellungsplan, Apparatelisten, Rettungswegeplan.....	1 Blatt
4.3.1	Aufstellungsplan – siehe Teilsicherheitsbericht TAP1/TAP2	
4.3.2	Maschinen und Apparateliste, TAP1.....	8 Blatt
4.3.3	Maschinen und Apparateliste, TAP2.....	4 Blatt
4.3.4	Flächen im Umgang mit WGK-Stoffen TAP1.....	1 Blatt
4.3.5	Flächen im Umgang mit WGK-Stoffen TAP2.....	1 Blatt
4.4	Prognosen, Gutachten	
4.4.1	Emissionsprognose – nicht belegt – (s. Register 4.1.8).....	1 Blatt



4.4.2	Prüfung der Erforderlichkeit einer Immissionskenngrößenermittlung gemäß Nr. 4.1 der TA Luft, PROBIOTEC GmbH vom 06.05.2014.....	13 Blatt
4.4.3	Schalltechnischer Bericht Nr. 213323-01.02, Kötter Consulting Engineers vom 31.03.2014.....	22+28 Blatt
4.4.4	Schalltechnischer Bericht Nr. 213323-02.01, Kötter Consulting Engineers vom 03.04.2014.....	18+27 Blatt
	Stellungnahme vom 21.01.2015 zum Schalltechnischen Bericht Nr. 213323-01.02, Kötter Consulting Engineers.....	4 Blatt
4.4.5	Bescheinigung gemäß § 7 (4) VAwS für die geplanten Änderungen der TAP-Anlagen vom 17.12.2014.....	19 Blatt
4.4.6	Ausgangszustandsbericht TAP-Anlage, Tauw GmbH, Abschlussbericht vom 28.05.2015.....	16+44 Blatt
4.5	Formulare	
4.5.1	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2).....	5 Blatt
4.5.2	Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite (Formular 3, Blatt 1 und 2).....	21 Blatt
4.5.3	Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4, Blatt 1).....	3 Blatt
4.5.4	Betriebsablauf und Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2).....	1 Blatt
4.5.5	Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3).....	7 Blatt
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5).....	1 Blatt
4.5.7	Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1).....	3 Blatt
4.5.8	Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2).....	1 Blatt
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Formular 7).....	1 Blatt
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1, Blatt 1-2).....	28 Blatt
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeit	
5.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, PROBIOTEC GmbH vom 06.05.2014.....	29 Blatt
5.2	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, PROBIOTEC GmbH vom 05.05.2014.....	97 Blatt



6. Sonstige Unterlagen

Anlage 1

Seite 4 von 15

6.1 Stoffdatenliste 2 Blatt

6.2 Sicherheitsdatenblätter – auf CD –
(Papierform s. Ordner 3+4)

7. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

7.1 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 4 Blatt

8. Stellungnahmen

8.1 Stellungnahme des Störfall-, Immissionsschutzbeauftragten 1 Blatt

8.2 Stellungnahme der Fachsicherheitskraft 1 Blatt

8.3 Stellungnahme des Betriebsrates 1 Blatt

Sicherheitsdatenblätter (Ordner 3 von 8)

Stoffdatenliste TAP-Anlage 2 Blatt

1. Dimethylamin (DMA) 10 Blatt

2. Kalcol 0898 (Fettalkohol C8) 15 Blatt

3. Kalcol 2098 (Fettalkohol C12) 15 Blatt

4. Kalcol 4098 (Fettalkohol C14) 14 Blatt

5. Kalcol 2470 (Fettalkohol C12-C14) 14 Blatt

6. Kalcol 6098 (Fettalkohol C16) 13 Blatt

7. Kalcol 8098 (Fettalkohol C18) 12 Blatt

8. NAFOL 2022 K (Behenylalkohol 90%, Fettalkohol C22) 21 Blatt

9. STENOL 1822 80 K (Fettalkohol C18-C22) 11 Blatt

10. Wasserstoff 6 Blatt

11. [REDACTED] 13 Blatt

12. Oxidet DMCLD (Handelsprodukt, Hilfsstoff) 15 Blatt

13. Ammoniak technisch 25%-ig 11 Blatt

14. Aquatop C-2142 (Natriumhydroxid) 6 Blatt

15. Aquatop C-3640 8 Blatt

16. Essigsäure 80% 15 Blatt

17. Ethylenglykol 12 Blatt

18. Harnstoff 32,5% 12 Blatt



19.	Kalilauge 50%.....	17 Blatt
20.	Salzsäure 30%.....	63 Blatt
21.	Shell Heat Transfer Oil S2 (Thermalöl T).....	12 Blatt
22.	Foamlex 797 (Defoamer).....	6 Blatt
23.	Farmin DM1098.....	14 Blatt
24.	Farmin DM1850.....	12 Blatt
25.	Farmin DM2098.....	14 Blatt
26.	Farmin DM2278.....	14 Blatt
27.	Farmin DM2280.....	15 Blatt
28.	Farmin DM2290.....	15 Blatt
29.	Farmin DM2443.....	14 Blatt
30.	Farmin DM2450.....	14 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 15

Sicherheitsdatenblätter (Ordner 4 von 8)

Stoffdatenliste TAP-Anlage.....	2 Blatt
31. Farmin DM2455 H.....	14 Blatt
32. Farmin DM2458.....	14 Blatt
33. Farmin DM2463.....	13 Blatt
34. Farmin DM2465.....	14 Blatt
35. Farmin DM2465 M.....	12 Blatt
36. Farmin DM2467.....	12 Blatt
37. Farmin DM2468 M.....	12 Blatt
38. Farmin DM2470 N.....	14 Blatt
39. Farmin DM2470 P.....	14 Blatt
40. Farmin DM2471.....	15 Blatt
41. Farmin DM24 C.....	15 Blatt
42. Farmin DM4098.....	15 Blatt
43. Farmin DM4249.....	14 Blatt
44. Farmin DM4250.....	14 Blatt
45. Farmin DM4250 M.....	14 Blatt
46. Farmin DM4662.....	13 Blatt
47. Farmin DM4662 M.....	13 Blatt
48. Farmin DM6098.....	14 Blatt



49.	Farmin DM8089.....	14 Blatt
50.	Farmin DM8665 D.....	14 Blatt
51.	Farmin M2-1095.....	13 Blatt
52.	Farmin M2-2471-P.....	11 Blatt
53.	Trimethylamin.....	22 Blatt
54.	Amine Pitch.....	14 Blatt
55.	Amine Filter Cake (TAP-Abfall Filterkuchen).....	15 Blatt
56.	Amine Waste Solid (TAP-Abfall, fest).....	14 Blatt
57.	Amine Waste Liquid (TAP-Abfall, flüssig).....	14 Blatt
58.	Amine Waste Oli (TAP-Ölphase).....	15 Blatt
59.	Waste: Waschwasser [REDACTED].....	15 Blatt

Anlage 1

Seite 6 von 15

Sicherheitsbericht TAP1 (Ordner 5 von 8)

Sicherheitsbericht TAP1-Anlage.....	81 Blatt
--	-----------------

0. Einleitung
1. Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen
2. Umfeld des Betriebsbereichs
 - 2.1 Beschreibung des Standorts und seines Umfelds
 - 2.2 Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Anlagenbereichs
 - 2.3 Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereichs, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann
 - 2.4 Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten
- 3 Beschreibung der Anlage
 - 3.1 Anlagenbeschreibung
 - 3.1.1 Produktionsgebäude mit Tanklagerbereich
 - 3.1.2 Tanklager
 - 3.1.3 Auslegung der Anlagenteile und technischen Einrichtungen
 - 3.1.3.1 Apparate und Maschinen



3.1.3.2 Rohrleitungen

3.1.4 Zentrale Messwarte CCR

3.1.5 Beschreibung der Prozessleittechnik und der MSR-Einrichtungen

3.1.6 Zugänglichkeit der Anlage

3.1.7 Schutzzonen

3.2 Beschreibung der Verfahren

3.2.1 Beschreibung der Verfahrensschritte zur Herstellung

[REDACTED]

3.2.2 Neben- und Hilfseinrichtungen der Tertiär-Aminierungsanlage

3.2.2.1 Vakuumsystem

3.2.2.2 Abgas-Sammelsystem

3.2.2.3 Thermalölanlage und Abgasbehandlung

3.2.2.4 Abwasservorbehandlung

3.2.2.5 Versorgung mit Betriebsmitteln

3.3 Beschreibung der gefährlichen Stoffe

3.3.1 Gehandhabte Stoffe

3.3.2 Stoff- und Reaktionskenndaten

3.3.3 Stoffe gemäß Störfallverordnung und Menge der Stoffe

3.4 Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs

3.4.1 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt sowie besonderer Funktion

3.4.2 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderlichen Anlagenteile



- 3.5 Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
 - 3.5.1 Allgemeine anlagenbezogene Schutzmaßnahmen
 - 3.5.1.1 Auslegungsmaßnahmen
 - 3.5.1.2 Schutzerdung, Schirmung, Blitzschutz
 - 3.5.1.3 MSR-Technik
 - 3.5.2 Spezielle Schutzmaßnahmen
 - 3.5.3 Brandschutzmaßnahmen
 - 3.5.4 Explosionsschutzmaßnahmen
 - 3.5.5 Gewässerschutzmaßnahmen
 - 3.5.6 Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 3.5.7 Organisatorische Schutzmaßnahmen
 - 3.5.8 Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen
- 3.6 Beschreibung der Gefahrenquellen und der Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 3.6.1 Gefahrenquellen
 - 3.6.1.1 Betriebliche Gefahrenquellen
 - 3.6.1.2 Übergreifende Gefahrenquellen
 - 3.6.1.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
 - 3.6.1.4 Eingriffe Unbefugter
 - 3.6.2 Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 3.6.2.1 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund betrieblicher Gefahrenquellen
 - 3.6.2.2 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund übergreifender Gefahrenquellen
 - 3.6.2.3 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund umgebungsbedingter Gefahrenquellen
 - 3.6.2.4 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund von Eingriffen Unbefugter
- 4 Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle
 - 4.1 Beschreibung der Szenarien
 - 4.2 Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störungen
 - 4.2.1 Freisetzungsraten



- 4.2.2 Maximale Schadstoffimmissionen
- 4.2.3 Immissionsbelastung sozialer Einrichtungen im Umfeld der Anlage
- 4.2.4 Energiefreisetzungen
- 4.3 Beschreibung der technischen Parameter sowie Ausrüstungen zur Sicherung der Anlagen
- 5 Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen
- 5.1 Beschreibung der Einrichtungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen
- 5.2 Alarmplan und Organisation der Notfallmaßnahmen
- 5.3 Beschreibung der Mittel, die innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs für den Notfall zur Verfügung stehen

Anlage 1

Seite 9 von 15

Anhänge zum Sicherheitsbericht TAP1-Anlage

1.	Werklageplan.....	2 Blatt
2.	Angaben zur Anlage.....	1 Blatt
2.1	Apparateliste	10 Blatt
2.2	Aufstellungspläne.....	6 Blatt
3.	Fließbilder.....	1 Blatt
3.1	R+I-Fließbilder.....	24 Blatt
4.	Gefahrenzonen.....	1 Blatt
4.1	Gefahrenzonenpläne.....	9 Blatt
4.2	Explosionsschutzdokument TAP1	8 Blatt
5.	Stoffdaten.....	1 Blatt
5.1	Liste der in TAP1 gehandhabten Stoffe.....	1 Blatt
5.2	Verteilung der gemäß Anhang I StörfallV relevanten Stoffe.....	3 Blatt
5.3	Sicherheitsdatenblätter.....	1 Blatt
5.3.1	Dimethylamin.....	10 Blatt
5.3.2	Farmin.....	15 Blatt
5.3.3		13 Blatt
5.3.4	Amine Pitch.....	14 Blatt
5.3.5	Wasserstoff.....	6 Blatt



6.	Sicherheitsrelevante	
	Anlagenteile/Einrichtungen/Anweisungen.....	1 Blatt
6.1	Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen.....	1 Blatt
6.1.1	Liste sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen.....	2 Blatt
6.1.2	Verriegelungsmatrix.....	1 Blatt
7.	Tabellarische Untersuchung der Gefahrenquellen.....	1 Blatt
8.	Ausbreitungsberechnung nach VDI.....	5 Blatt
9.	Berechnung weiterer Störungseinwirkungen.....	2 Blatt
10.	Brandschutzmaßnahmen/-einrichtungen.....	1 Blatt
10.1	Flucht- und Rettungswegepläne.....	2 Blatt

Anlage 1

Seite 10 von 15

Sicherheitsbericht TAP1 (Ordner 6 von 8)

PAAG-Untersuchungen TAP1-Anlage.....		6 Blatt
1.	B-806/906.....	32 Blatt
2.	B-812.....	5 Blatt
3.	W-830.....	16 Blatt
4.	B-807/B-808 und B-907/B-908.....	23 Blatt
5.	C-830.....	39 Blatt
6.	B-840.....	15 Blatt
7.	B-843 und B-850.....	16 Blatt
8.	B-860 A/B.....	22 Blatt
9.	B-869.....	14 Blatt
10.	K-810.....	22 Blatt
11.	Abgassystem und Wäscher X-887.....	21 Blatt
12.	C-820.....	15 Blatt
13.	Aktionsprotokolle.....	8 Blatt



Sicherheitsbericht TAP2 (Ordner 7 von 8)

Sicherheitsbericht TAP2-Anlage.....73 Blatt

1. Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen
- 2 Umfeld des Betriebsbereichs
 - 2.1 Beschreibung des Standorts und seines Umfelds
 - 2.2 Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Anlagenbereichs
 - 2.3 Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereichs, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann
 - 2.4 Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten
- 3 Beschreibung der Anlage
 - 3.1 Anlagenbeschreibung
 - 3.1.1 Produktionsgebäude mit Tanklagerbereich
 - 3.1.2 Tanklager
 - 3.1.3 Auslegung der Anlagenteile und technischen Einrichtungen
 - 3.1.3.1 Apparate und Maschinen
 - 3.1.3.2 Rohrleitungen
 - 3.1.4 Zentrale Messwarte CCR
 - 3.1.5 Beschreibung der Prozessleittechnik und der MSR-Einrichtungen
 - 3.1.6 Zugänglichkeit der Anlage
 - 3.1.7 Schutzzonen
 - 3.2 Beschreibung der Verfahren
 - 3.2.1 Beschreibung der Verfahrensschritte zur Herstellung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



- 3.2.2 Neben- und Hilfseinrichtungen der Tertiär-Aminierungsanlage
 - 3.2.2.1 Vakuumsystem
 - 3.2.2.2 Abgas-Sammelsystem
 - 3.2.2.3 Thermalölanlage und Abgasbehandlung
 - 3.2.2.4 Abwasservorbehandlung
 - 3.2.2.5 Versorgung mit Betriebsmitteln
- 3.3 Beschreibung der gefährlichen Stoffe
 - 3.3.1 Gehandhabte Stoffe
 - 3.3.2 Stoff- und Reaktionskenndaten
 - 3.3.3 Stoffe gemäß Störfallverordnung und Menge der Stoffe
- 3.4 Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs
 - 3.4.1 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt sowie besonderer Funktion
 - 3.4.2 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderlichen Anlagenteile
- 3.5 Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
 - 3.5.1 Allgemeine anlagenbezogene Schutzmaßnahmen
 - 3.5.1.1 Auslegungsmaßnahmen
 - 3.5.1.2 Schutzerdung, Schirmung, Blitzschutz
 - 3.5.1.3 MSR-Technik
 - 3.5.2 Spezielle Schutzmaßnahmen
 - 3.5.3 Brandschutzmaßnahmen
 - 3.5.4 Explosionsschutzmaßnahmen
 - 3.5.5 Gewässerschutzmaßnahmen
 - 3.5.6 Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 3.5.7 Organisatorische Schutzmaßnahmen
 - 3.5.8 Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen



- 3.6 Beschreibung der Gefahrenquellen und der Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 3.6.1 Gefahrenquellen
 - 3.6.1.1 Betriebliche Gefahrenquellen
 - 3.6.1.2 Übergreifende Gefahrenquellen
 - 3.6.1.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
 - 3.6.1.4 Gefahren durch benachbarte Anlagen und Lager
 - 3.6.1.5 Eingriffe Unbefugter
 - 3.6.2 Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 3.6.2.1 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund betrieblicher Gefahrenquellen
 - 3.6.2.2 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund übergreifender Gefahrenquellen
 - 3.6.2.3 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund umgebungsbedingter Gefahrenquellen
 - 3.6.2.4 Störfalleintrittsvoraussetzungen aufgrund von Eingriffen Unbefugter
- 4 Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle
 - 4.1 Beschreibung der Szenarien
 - 4.2 Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störungen
 - 4.2.1 Freisetzungsraten
 - 4.2.2 Maximale Schadstoffimmissionen
 - 4.2.3 Immissionsbelastung sozialer Einrichtungen im Umfeld der Anlage
 - 4.2.4 Energiefreisetzungen
 - 4.3 Beschreibung der technischen Parameter sowie Ausrüstungen zur Sicherung der Anlagen
- 5 Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen
 - 5.1 Beschreibung der Einrichtungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen
 - 5.2 Alarmplan und Organisation der Notfallmaßnahmen
 - 5.3 Beschreibung der Mittel, die innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs für den Notfall zur Verfügung stehen



Anhänge zum Sicherheitsbericht TAP2-Anlage

1.	Werklageplan.....	2 Blatt
2.	Angaben zur Anlage.....	1 Blatt
2.1	Apparateliste	6 Blatt
2.2	Aufstellungspläne.....	4 Blatt
3.	Fließbilder.....	1 Blatt
3.1	R+I-Fließbilder.....	16 Blatt
4.	Gefahrenzonen.....	1 Blatt
4.1	Gefahrenzonenpläne.....	9 Blatt
4.2	Explosionsschutzdokument TAP2.....	8 Blatt
5.	Stoffdaten.....	1 Blatt
5.1	Liste der in TAP2 gehandhabten Stoffe.....	1 Blatt
5.2	Verteilung der gemäß Anhang I StörfallV relevanten Stoffe.....	2 Blatt
5.3	Sicherheitsdatenblätter.....	1 Blatt
5.3.1	Dimethylamin.....	10 Blatt
5.3.2	Farmin.....	15 Blatt
5.3.3		13 Blatt
5.3.4	Amine Pitch.....	14 Blatt
5.3.5	Wasserstoff.....	6 Blatt
6.	Sicherheitsrelevante Anlagenteile/Einrichtungen/Anweisungen.....	1 Blatt
6.1	Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen.....	1 Blatt
6.1.1	Liste sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen.....	2 Blatt
6.1.2	Verriegelungsmatrix.....	1 Blatt
7.	Tabellarische Untersuchung der Gefahrenquellen.....	1 Blatt
8.	Ausbreitungsberechnung nach VDI.....	5 Blatt
9.	Berechnung weiterer Störungseinwirkungen.....	2 Blatt
10.	Brandschutzmaßnahmen/-einrichtungen.....	1 Blatt
10.1	Flucht- und Rettungswegepläne.....	2 Blatt



Sicherheitsbericht TAP2 (Ordner 8 von 8)

PAAG-Untersuchungen TAP2-Anlage	7 Blatt
1. B-806/906	28 Blatt
2. B-912	4 Blatt
3. W-930	16 Blatt
4. B-807/B-808 und B-907/B-908	23 Blatt
5. C-930	44 Blatt
6. B-940	15 Blatt
7. B-950	7 Blatt
8. B-960 A/B	20 Blatt
9. B-920	15 Blatt
10. Aktionsprotokolle	3 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0042/14/4.1.4

Anlage 2
Seite 1 von 12

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind



sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

- 2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschrei-



ten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 12

Immissionsort		Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	Deichstraße 1	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 2	Ecke Grondalscher Weg/ Arnheimer Straße	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.1.2 Die Anlieferung von Rohstoffen und Abholung von Produkten in Tanklastkraftwagen (TKW) oder Eisenbahnkesselwagen (EKW) sowie die Be- und Entladung der TKW/EKW ist auf die Tagzeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken.

2.2 Emissionsbegrenzungen

- 2.2.1 Im Abgas der Quelle Q-40 (Thermische Nachverbrennungsanlage der TAP1-Anlage) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen, bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten:

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid..... 0,10 g/m³
- b) Kohlenmonoxid 0,10 g/m³
- c) Ammoniak 30 mg/m³



- d) Organische Stoffe, angegeben als
Gesamtkohlenstoff, 50 mg/m³
darin
- e) Amine und weitere organische Stoffe
nach Nr. 5.2.5 TA Luft, Klasse I
(Methanol, Acrylsäuremethylester,
1,4-Dioxan, Mercaptoethanol,
2-Methylfuran, Toluol),
angegeben als Masse der
organischen Stoffe, insgesamt 20 mg/m³
und
- f) Benzol 1 mg/m³

2.2.2 Im Abgas der Quelle Q-85 (Thermische Nachverbrennungsanlage der TAP2-Anlage) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen, bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten:

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³
- b) Kohlenmonoxid 0,10 g/m³
- c) Ammoniak 30 mg/m³
- d) Organische Stoffe, angegeben als
Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³
darin
- e) Amine (organische Stoffe
nach Nr. 5.2.5 TA Luft, Klasse I)
angegeben als Masse der
organischen Stoffe 20 mg/m³

2.2.3 Im Abgas der Quelle Q-7 (Abluftwäscher X-887) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen, bezogen auf das Volumen von Abgas



im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten:

Anlage 2

Seite 5 von 12

- a) Ammoniak 30 mg/m³
- b) Amine (organische Stoffe
nach Nr. 5.2.5 TA Luft, Klasse I) 20 mg/m³

2.3 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.4 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthal-



ten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Anlage 2

Seite 6 von 12

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.5 Geruchsimmissionen

Die von der Anlage zur Herstellung tertiärer Amine (TAP-Anlage) hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) nicht überschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung folgender Immissionswerte (IW) beitragen:

Nutzungsgebiete	Wohn-/ Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete
Immissionswert	0,10	0,15

3. **Arbeitsschutz**

- 3.1 Für die geplante flexible Nutzung der Lagertanks ist eine Kennzeichnung des Inhalts an den Lagertanks so zu wählen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

4. **Anlagensicherheit**

4.1 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Kao Chemicals GmbH, Werk Emmerich ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicher-



heitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens einen Monat nach Prüfung der Anlagen jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklamert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



Hinweis:

Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.

Anlage 2

Seite 8 von 12

- 5.3 Die Inbetriebnahme-Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.
- 5.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.5 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 5.7 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 5.8 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen.
- 5.9 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 9 von 12

6. **Wasserwirtschaft**

- 6.1 Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides ist ein Antrag zur Änderung der vorhandenen Indirekteinleitergenehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 einzureichen. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Neuberechnung der Überwachungswerte ist dabei ein aktualisiertes Abwasserkataster vorzulegen. Weitergehende Anforderungen an die Abwasservorbehandlung, die sich aus dem wasserrechtlichen Verfahren ergeben können, bleiben vorbehalten.
- 6.2 Das Abwasser ist nach Zustellung dieses Bescheides an der Abwasser-Probenahmestelle „TAP-Anlagen“ zweimalig, an verschiedenen Tagen [REDACTED] zu untersuchen (qualifizierte Stichprobe). Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 vorzulegen.
- 6.3 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen B-890, B-990 und B-894 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:
- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe,



- Darstellung der Bedienung der Anlagen und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern,
- Regelungen zum Verhalten bei Betriebsstörungen,
- Erläuterung der Instandhaltung sowie
- Festlegungen zur Führung des Betriebsbuchs (s. auch Z. 45 des Bescheids 2201-GV 88/94-Ma/Hu).

6.4 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss für die Beschäftigten jederzeit zugänglich sein.

6.5 Die Abwasserbehandlungsanlagen B-890, B-990 und B-894 sind in fünfjährigen Abständen auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung erfolgt nach Maßgabe der DIN 1986-30, in der jeweils geltenden Fassung (Vorgaben für Abwassersammelgruben, soweit technisch durchführbar, ansonsten nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde).

7. Abfallwirtschaft

7.1 Soweit für Stoffe oder Gegenstände die Nebenprodukteeigenschaft oder das Ende der Abfalleigenschaft gemäß §§ 4, 5 KrWG unter den dort genannten Voraussetzungen festgestellt wird, sind die entsprechenden Prüfungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen sowie ihr Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren (v.a. Abnahmeverträge, Verkaufsbelege, Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung) und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Das Überwachungsbefugnis nach § 47 Abs. 6 KrWG bleibt hiervon unberührt.

7.2 Soweit Stoffe oder Gegenstände gemäß §§ 4, 5 KrWG als Nicht-Abfälle vermarktet werden, ist die vermarktete Menge der



Stoffe oder Gegenstände sowie ihr Verbleib in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. über Abnahmeverträge, Rechnungen, Wiegescheine). Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jederzeit Auskunft zu Menge und Verbleib zu erteilen.

Menge und Verbleib entsprechender Stoffe oder Gegenstände sind im Register gemäß § 49 KrWG / im jährlichen Bericht nach § 31 BImSchG aufzuführen. Die Aufführung muss getrennt von der für Abfälle erfolgen.

8. Bodenschutz

8.1 Regelüberwachung

Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von höchstens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser zu überwachen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (§ 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV).

Die Beurteilung erfolgt durch eine jährliche Anlagenbegehung und Dokumentation eines Sachverständigen, der das Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zusammenfasst.

Der Boden ist anhand von Bodenuntersuchungen zu überwachen. Für die Regelüberwachung sind Proben an den gleichen Stellen zu entnehmen, wie sie bereits für den Ausgangszustandsbericht entnommen wurden. Der Umfang und die Auswahl der Parameter sind analog zu den Ausführungen im AZB durchzuführen und mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen. Probenahme und Analytik sind alle 10 Jahre vorzunehmen und in Form einer Gesamtdokumentation der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 jeweils vorzulegen.

Das Grundwasser ist zunächst für drei Jahre jährlich auf die im AZB genannten/in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die



Betriebsbrunnen und chemischen Parameter auszuwählen, die auch schon für die Erstellung des AZB herangezogen wurden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 jeweils vorzulegen. Die Beprobungsintervalle können danach, in Abhängigkeit von den Ergebnissen und in Absprache mit der v. g. Behörde, erweitert werden.

8.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

8.3 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0042/14/4.1.4

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann



insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 7

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

- 2.1 Gemäß Nr. 1.3 Abs. 1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind dabei zu berücksichtigen.

3. **Gewässerschutz**

3.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnlV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe –



VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

Anlage 3

Seite 4 von 7

3.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

3.3 Anlagenbeschreibung

Für die Anlage „VAwS-Anlagenbezeichnung“ ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan zu erstellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAwS NRW).

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

3.4 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.



3.5 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW vorgelegt, darf eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WassGefAnIV bzw. § 12 Abs. 1 VAwS NRW – sofern diese erforderlich ist – nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“¹).

3.6 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

3.7 Änderungen/Eignungsfeststellung

Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bzw. des Durchsatzes, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung (§ 8 VAwS NRW).

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



3.8 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Die Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist zu beachten.

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



6. Landschafts- und Naturschutz

- 6.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“